

müssen, wenn er und der Illuminator der Hs. identisch wären, denn die Ueberschriften der Capitel 139. 140 bei Pist. ('De destructione villarum civitatis Erfordie per Wilhelmum marchionem' und 'De destructione castri Marisfelt') sind noch von derselben Hand geschrieben, welche die Ueberschriften und rothen Randnoten des ganzen Werkes eintrug. Aber ich muss zugeben, dass gegen diese Identität Einwendungen von Gewicht erhoben werden können, obgleich ich sie dennoch für wahrscheinlich halten muss¹. Sicher ist, dass der Illuminator, wenn er nicht der Verfasser selbst war, bei dessen Lebzeiten und nach dessen Vorschrift gearbeitet haben muss.

Es ist übrigens keine Frage von grosser Wichtigkeit, von wem diese vier Nachrichten herrühren: sicher ist, dass das folgende (C. 141) 'A. D. 1398. Gerhardus' von der Hand eines anderen Schreibers herrührt, welche mit dem Jahr 1402 aufhört, dass dann noch andere Hände weiteres hinzufügten. Da nun in dem Werk, das ursprünglich mit dem Jahr 1395 schloss, nichts auf eine spätere Abfassungszeit hindeutet², da der Autor selbst (oder Andere) Nachrichten zu 1396—1398 erst später hinzufügte, da dann sicher Andere weitere Fortsetzungen anschlossen, so ergibt sich, dass der Eisenacher Dominikaner im Jahr 1395 oder 1396

1) Nach der Vergleichung der Schriftzüge zwischen Text und Ueberschriften müsste man eher meinen, dass Schreiber und Illuminator nicht identisch sind. Doch ist solche Schlussfolge sehr problematisch, da hier, wie gewöhnlich, die Ueberschriften mit grösseren Schriftzügen (wenn auch meist in Minuskelform), die sich eben von der Textschrift unterscheiden und aus dieser heraustreten sollten, gebildet wurden, und so auch von der Schrift desselben Schreibers sich sehr unterscheiden konnten. Aber freilich beging der Illuminator bei seiner Arbeit einige grobe Versehen. Er trug z. B. die Ueberschrift, welche Pist. vor sein 139. Capitel gesetzt hat ('De destructione villarum civitatis Erfordie per Wilhelmum marchionem'), an der Seite der Zeile 'culpa — durante' ein und illuminierte das vom Schreiber klein geschriebene 'in' (das erste Wort des C. 139) in 'In', während der Satz lauten muss: 'absolventes advenientes . . . a pena et a culpa in festo nativitatis Marie, durante gracia per octavas. Infra quas octavas' etc. Durch die falsche Illumination wurden die Abschreiber der späteren Hss. veranlasst, mit 'In' einen neuen Satz zu beginnen, und Pist. begann damit gar ein neues Capitel. Aber ich meine, auch der Autor konnte beim Illuminieren, sofern er flüchtig verfuhr, derartige Fehler begehen.

2) Bei Pistorius liest man zwar: 'et duravit (scisma) XXXVI annis usque ad concilium Constantiense, in quo electus fuit Martinus', aber die Worte, welche auf Abfassung nach dem Jahr 1417 hindeuten würden, sind späte Interpolation. In der Original-Hs. heisst es da (C. 24, § 4) nur: 'et duravit', und ist Raum frei gelassen für die Einfügung der Jahrzahl, in welchen dann viel später '40 annis' hineingeschrieben ist. Man sieht also, dass der Autor das Ende des Schismas nicht erlebt hat.